

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 23. März 1964

14. Stück

- 35.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.
36. Bundesgesetz: Änderung des Postgesetzes.
37. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich japanischer Marken.
38. Kundmachung: Beitritt Schwedens zur Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

35. Bundesgesetz vom 4. März 1964, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960, BGBl. Nr. 119/1961, BGBl. Nr. 17/1962, BGBl. Nr. 323/1962, BGBl. Nr. 84/1963 und BGBl. Nr. 198/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 21 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Das Arbeitslosengeld beträgt wöchentlich:

Lohnklasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grund- betrag	als Familien- zuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
			Angehörigen je	
Schilling				
I	bis 145	90	30	24
II	über 145 bis 180	96	30	24
III	über 180 bis 200	102	30	24
IV	über 200 bis 220	108	30	24
V	über 220 bis 240	114	30	24
VI	über 240 bis 260	120	30	24
VII	über 260 bis 280	126	30	24
VIII	über 280 bis 300	132	30	24
IX	über 300 bis 320	138	30	24
X	über 320 bis 340	144	30	24
XI	über 340 bis 360	150	30	24
XII	über 360 bis 380	156	30	24
XIII	über 380 bis 400	162	30	24
XIV	über 400 bis 420	168	30	24
XV	über 420 bis 440	174	30	24
XVI	über 440 bis 460	180	30	24
XVII	über 460 bis 480	186	30	24
XVIII	über 480 bis 500	192	30	24
XIX	über 500 bis 520	198	30	24
XX	über 520 bis 540	204	30	24
XXI	über 540 bis 560	210	30	24
XXII	über 560 bis 580	216	30	24
XXIII	über 580 bis 600	222	30	24
XXIV	über 600 bis 620	228	30	24
XXV	über 620 bis 640	234	30	24
XXVI	über 640 bis 660	240	30	24
XXVII	über 660 bis 680	246	30	24
XXVIII	über 680	252	30	24

Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 in die XXVII. Lohnklasse fallen würden, gebührt, sofern sie eine Sonderzahlung bezogen haben, der um 6 S erhöhte Grundbetrag der Lohnklasse XXVIII; bei Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen in die XXVIII. Lohnklasse fallen, ist, sofern eine Sonderzahlung bezogen wurde, der Grundbetrag dieser Lohnklasse um 12 S zu erhöhen.“

2. Im § 21 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Arbeitslosen wird neben dem Arbeitslosengeld ein Mietzinszuschuß gewährt. Der Mietzinszuschuß beträgt für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben, 27 S, für die übrigen Arbeitslosen 21 S monatlich. Bei einem nachgewiesenen Gesamtmonatsmietzins beziehungsweise Annuitäten der Darlehen einschließlich Instandhaltungskosten, Betriebskosten und öffentlicher Abgaben in der in tieferstehender Tabelle angeführten Höhe wird jedoch ein Mietzinszuschuß in folgendem Ausmaß gewährt:

Bei einem Gesamtmonatsmietzins von	für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben	für die übrigen Arbeitslosen
Schilling		
über 100 bis 200 ..	45	36
über 200 bis 300 ..	66	51
über 300	84	66

Auf einen Tag entfällt als Mietzinszuschuß ein Dreißigstel des monatlichen Betrages. Haben mehrere Familienmitglieder, die innerhalb einer Wohnungsgemeinschaft leben, Anspruch auf Arbeitslosengeld, so erhält den Mietzinszuschuß von mehr als 27 S beziehungsweise 21 S nur derjenige, der Hauptmieter ist.“

3. Nach § 21 Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 nachstehenden Wortlautes eingefügt:

„(6) Familienmitglieder im Sinne des Abs. 5 sind Ehegatten (Lebensgefährten) sowie alle Per-

sonen, die in gerader Linie verwandt oder verwswägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind.“

Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

4. Im § 61 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage festgesetzt, wobei diese bis zu einem Höchstbetrag von 100 S kalendertäglich zu berücksichtigen ist. Er beträgt 2 v. H. der Beitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 2 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 3000 S zu berücksichtigen.“

Artikel II.

Die Ziffern 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes finden auch auf jene Leistungsempfänger Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bezug von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe stehen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode April 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Gorbach

Proksch

36. Bundesgesetz vom 4. März 1964, mit dem das Postgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, wird wie folgt geändert:

Dem § 27 sind die folgenden zwei Sätze anzufügen:

„Postsendungen, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Sachen enthalten, die der Herstellung solcher Mitteilungen dienen, sind

ohne Einhebung einer Beförderungsgebühr zu befördern. Sachen, die der Vermittlung von Mitteilungen durch den Gehörsinn dienen, dürfen nur zwischen Blinden und den mit der Blindenbetreuung befaßten Einrichtungen (Blindenanstalten usw.) gebührenfrei befördert werden.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Schärf

Gorbach

Probst

37. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Feber 1964, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich japanischer Marken.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß in Japan der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist demnach, wenn die Marke für ein Unternehmen bestimmt ist, das seinen Sitz in Japan hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Bock

38. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. März 1964 über den Beitritt Schwedens zur Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ist seit der Kundmachung BGBl. Nr. 128/1961 Schweden der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, BGBl. Nr. 197/1957, beigetreten.

Gorbach